

**Einwohnergemeinde Lenk / Bergregion Obersimmental-Saenenland;
Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» und Ergänzung Art. 26 GBR
mit Ergänzung regionaler Beschneigungsrichtplan**

Mitwirkungsbericht

1. Mitwirkungsverfahren

Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» sowie die Ergänzung von Art. 26 des Gemeindebaureglements und die Ergänzung des regionalen Beschneigungsrichtplans lagen vom 11. Februar bis am 14. März 2016 zur öffentlichen Mitwirkung auf.

2. Mitwirkungseingaben

Es sind 2 schriftliche Mitwirkungseingaben eingereicht worden:

- Pro Natura Berner Oberland, Brief vom 7. März 2016
- Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude, Brief vom 11. März 2014

3. Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben

Zu den Eingaben der Mitwirkenden wird in nachfolgender Tabelle Stellung genommen:

Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
Pro Natura Berner Oberland	
Art. 26 Abs. 1 des Bauregementes der Gemeinde Lenk bezweckt „... die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Gebiets.	Der vorangehende Satz im Baureglement lautet wie folgt: Landschaftsschutzgebiete sind weitgehend unverbauete, teilweise land- und forstwirtschaftlich sowie touristisch und militärisch genutzte Gebiete von besonderer Schönheit. Das Baureglement soll wie folgt ergänzt werden, um ... Rechnung zu tragen: Zudem sind im Skigebiet nordöstlich der Pointe de la Plaine Morte touristische Transportanlagen und Pisten mit Beschneigung zulässig.
In Etappe 1 des Überbauungsplanes (Ersatz der bereits bestehenden Anlagen) könnte dieses Ziel bei sorgfältiger Ausführung halbwegs	Kenntnisnahme

erreicht werden.	
Demgegenüber wäre Etappe 2 am Nordhang des Tothores (Sex Mort) nicht ohne massive Eingriffe in das Landschaftsbild zu verwirklichen. Sowohl das Verlegen der Leitungen für die Beschneiungsanlagen wie auch die Herrichtung eines beschneigungsgünstigen Untergrundes wären nur mit umfangreichen Sprengungen und Terrainplanierungen möglich. Wie rücksichtslos derartige Arbeiten auf Walliserboden ausgeführt werden, kann im Tal zwischen Mont Bonvin und Tubang gesehen werden.	Kenntnisnahme. Die Topografie eignet sich grundsätzlich gut für Bau und Betrieb von Skiliften und -pisten sowie Beschneiungsanlage. Es ist vorgesehen, die Anlagen bestmöglich ins Gelände einzubetten, unter Beizug eines Umweltbaubegleiters.
Die Landschaft im westlichen Randgebiet des Glacier de la Plaine Morte ist bereits heute für ein Areal in dieser Höhenlage ungewöhnlich stark belastet: Die Bergstation des Funitels, der Skilift vom Gletscher zur Bergstation, das Wetterradar am Pointe de la Plaine Morte sowie die Anlagen der militärischen Luftraumüberwachung am Weisshorn beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich.	Kenntnisnahme. Die geplanten Anlagen sind in der grossräumig grossartigen Hochgebirgslandschaft nur in diesem vorbelasteten Teilgebiet zu verantworten, wobei auf eine möglichst gute Einpassung ins Gelände zu achten ist.
Durch einen Verzicht auf Etappe 2 des Überbauungsplanes könnte das Gebiet östlich des Rezlipasses (Col du Sex Mort) seine Eigenschaft als lebendig strukturierte alpine Stein- und Felslandschaft weiterhin behalten.	Aus grossräumiger Sicht beansprucht die 2. Etappe nur eine kleine und nicht besonders exponierte Fläche in einem sehr grossen, gleichartig aufgebauten Gebiet.
Die Aussagen im Kurzbericht der ecoptima zu Flora und Fauna des Gebietes sind nicht zutreffend. Der unterschiedlich steil abfallende Hang ist keineswegs „praktisch vegetationsfrei“.	Es kommen einige einzeln wachsende Pflanzen vor. Die Vegetationsbedeckung liegt jedoch weit unter 1% der Fläche.
Falsch ist auch der Satz: „Die Schneedecke schmilzt jedoch im Sommer so spät, dass zum Beispiel keine am Boden brütende Vogelarten vorkommen“. Zwischen dem Rezlipass und dem Grat Les Faverges östlich des Tothores konnten Schneehuhn, Schneesperling, Hausrotschwanz und Alpenbraunelle beobachtet werden. Zumindest die drei letzten erwähnten Vogelarten könnten im Gebiet Brüten.	Kenntnismahne. Schneesperling, Hausrotschwanz und Alpenbraunelle brüten nicht am Boden, sondern in Höhlen oder Halbhöhlen, oft auch an Gebäuden.

Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	
<p>Bezugnehmend auf die Mitwirkungsaufgabe möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Projekt haben. Die geplante Sondernutzung muss aber vom Kanton Bern (AGG) in einem nächsten Schritt vertraglich geregelt und genehmigt werden. Aufgrund der Genehmigung einer solchen Nutzung erfolgt schliesslich auch eine angemessene Entschädigungspflicht des Berechtigten zugunsten des Kantons Bern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gesuchstellerin (Remontées mécaniques de Crans-Montana-Aminona [CMA SA]) wird mit dem AGG in Kontakt treten, um eine vertragliche Regelung der Sondernutzung sicherzustellen.</p>

Fazit

Die Befürchtungen von pro natura betreffend die Auswirkungen auf die östliche Landschaftskammer können nicht geteilt werden. Die Überbauungsordnung bildet die Grundlage für die Erweiterung des Skigebiets im bisherigen Rahmen mit heutigen Anlagen. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft kann erst abschliessend aufgrund von konkreten Projekten vorgenommen werden.

4. Stellungnahme des Gesuchstellers

Die Remontées mécaniques de Crans-Montana-Aminona (CMA SA) beantragen an der 2. Etappe des Vorhabens festzuhalten.

5. Weiteres Vorgehen

Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte», die Ergänzung von Art. 26 des Gemeindebaureglements und die Ergänzung des regionalen Beschneigungsrichtplans werden unverändert beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht.

17.3.2016/R. Luder